

# BEBAUUNGSPLAN 'HINTER DEM WEISSEN TURM' DER STADT SOBERNHEIM

## LANDKREIS BAD KREUZNACH M. 1:625

### TEXT ZUM BEBAUUNGSPLAN

### GENEHMIGUNGSVERMERKE

- Die im Bebauungsplan eingetragene Firstrichtung ist verbindlich.
- Die Höhe des Erdgeschoßbodens darf höchstens 0,83 m (in Hausmitte) über ungestörtem Gelände betragen.
- Garagen sind nur an den dafür ausgewiesenen Flächen möglich. Sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 (1) BauVO sind außerhalb der bebaubaren Flächen nicht gestattet.
- Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:
  - Als Dachform sind nur Mittelböcher zulässig.
  - Die Dachneigung wird mit 20 - 30° festgesetzt.
  - Dechaufbauten sowie Kniestocke sind nicht zulässig. Dachflächenfenster sind erlaubt.
  - Garagen sind nur als eingeschossige Baukörper in Massivbauweise zulässig; als Dachform sind hier Flachdächer vorgesehen.
  - Die Einfriedung der Gärten entlang öffentlicher Wege und Plätze darf nur durch Mauerwerk erfolgen. Sonst sind Hecken und Büsche bis 1,50 m Höhe erlaubt, wobei der massive Teil 0,50 m nicht überschreiten soll.

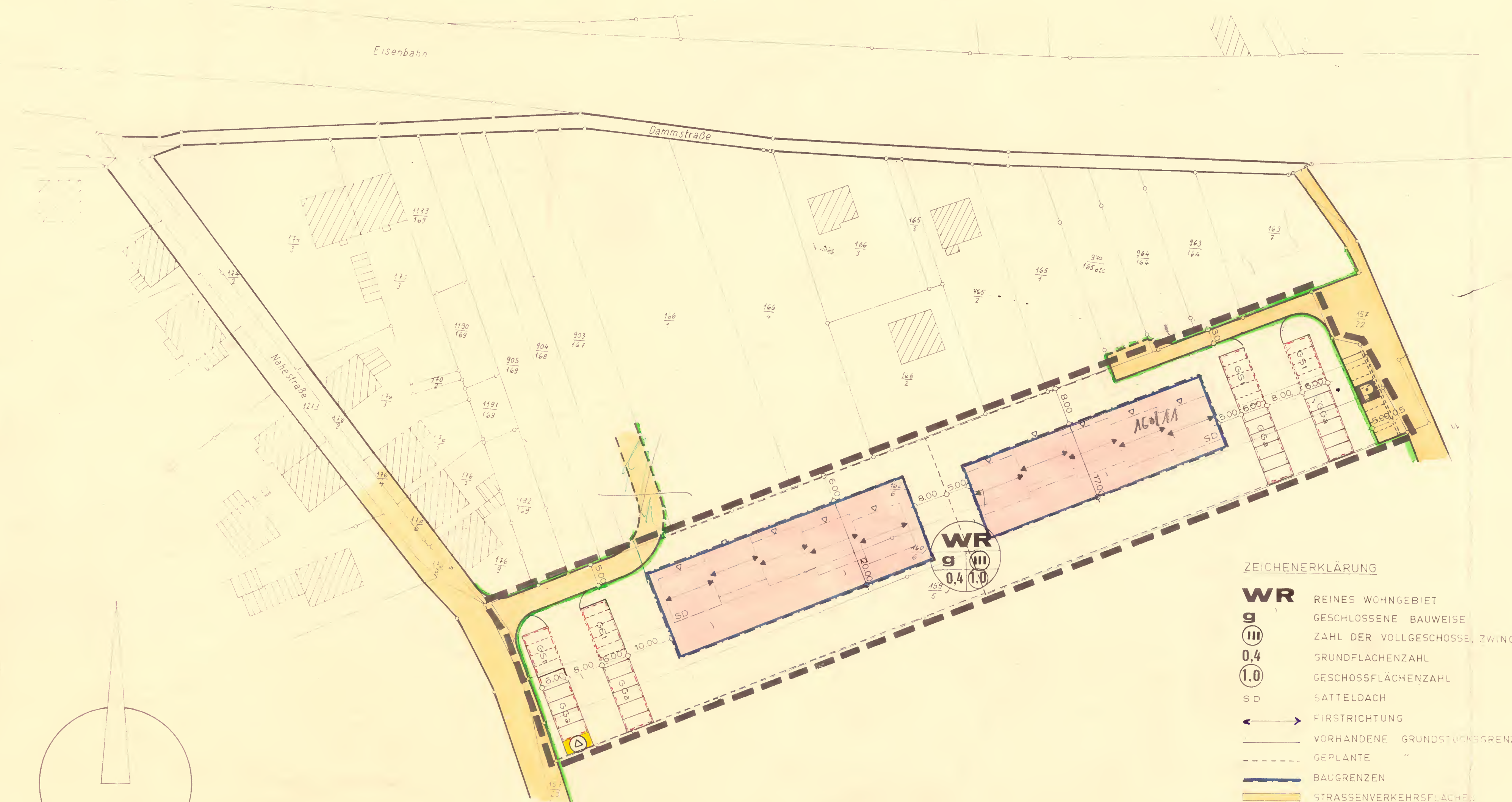
- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von dem Stadtrat am 18. JAN. 1971 beschlossen.  
 Sobornheim, den 27. DEZ. 1971  
 Der Bürgermeister
- Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurden nach § 2 Abs. 5 Bldg die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der im Bldg § 1 Abs. 3 - 5 sowie im Runderlaß des Ministeriums für Finanzen und Wiederaufbau vom 16.1.1963, Az.: VBR 40 - 59/53 bezeichneten öffentlichen Belange sind.  
 Die Stellungnahmen sind beigefügt.  
 Sobornheim, den 27. DEZ. 1971  
 Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan hat mit den Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom 20. JAN. 1972 bis 21. FEB. 1972 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27. DEZ. 1971ortsüblich bekanntgemacht.  
 Sobornheim, den 22. FEB. 1972  
 Der Bürgermeister
- Der Stadtrat hat am 16. MRZ. 1972 den Bebauungsplan gem. § 74 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz, Teil A, in der Fassung vom 25.5.1964 (GVBl. 545 - 14 und des § 10 des Bldg vom 23.5.1960) als Satzung beschlossen. Bestandteil dieser Satzung sind die Bebauungsplanurkunde (Lageplan) und der dazugehörige Text.  
 Sobornheim, den 23. AUG. 1972  
 Der Bürgermeister

### RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 20.5.1960 (BGBI. I S. 341).
- §§ 1 bis 27 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO in der Fassung vom 26.11.1958, BGBI. I S. 1327).
- §§ 1 bis 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Erstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung vom 19.1.1965 BGBI. I S. 21) sowie DIN 18 007 und 18 008.
- § 9 Abs. 2 des Bldg in Verbindung mit § 17 a der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBO) vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung, Verordnung über Gestaltungsregeln in Bebauungsplänen (vom 4.2.1962, GVBl. S. 78).
- LBO Teil A, § 2; Teil B, §§ 5, 7, 8, 10 und 56.

**Genehmigt!**  
 Gehört zum Bescheid vom  
August 1972 - Az.: 429 - 02  
 Bezirksregierung Koblenz  
 Im Auftrage  
 Beirat z.A.

LANDSIEDLUNG RHEINLAND PFALZ GMBH KOBLENZ



### ZEICHENERKLÄRUNG

- WR** REINES WOHNGEBIET
- g** GESCHLOSSENE BAUWEISE
- (III)** ZAHL DER VOLLGESCHOSSEL ZWINGEND
- 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1,0)** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- SD** SATTELDACH
- ←** FIRSTRICHTUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - -** GEPLANTE
- BAUGRENZEN
- P** STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P** ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- gs** GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- gsa** GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- (A)** TRAFOSTATION

GEMARKUNG SOBERNHEIM, FLUR 6  
 Zur Vervielfältigung freigegeben vom Katasteramt Kreuznach  
 am 21.9.1971 Geb. B. 325/4026